

TEILEGUTACHTEN

TGA Art 8.3

Nr.: TU-024747-P0-034

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von
Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Sonderfahrwerksfedern**
den Änderungsumfang : **zur Verstärkung der Hinterachsfederung**

vom Typ : **HV-199515**



des Herstellers : **MAD Holding B.V.**

Wiltonstraat 53
NL-3905 KW Veenendaal (Niederlande)

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens und der Anbauanleitung unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Audi / quattro		
Handelsbezeichnung	Audi A3, S3, RS3 (>2003), einschließlich Sportback und Cabriolet		
Fahrzeugtyp	8P	8PA	8PB
EG-BE-Nr.	e1*2001/116*0217*.. e1*2001/116*0241*.. e1*2001/116*0456*.. e1*2007/46*0615*..	e1*2001/116*0418*..	e13*2007/46*1082*..

Fahrzeughersteller	Audi / quattro		
Handelsbezeichnung	Audi Q3	RS Q3	Audi Q3 (N1)
Fahrzeugtyp	8U	8U	8U1
EG-BE-Nr.	e1*2007/46*0591*..	e1*2007/46*0590*..	e13*2007/46*1163*..

Fahrzeughersteller	Seat		
Handelsbezeichnung	Altea; Altea XL; Toledo		Alhambra
Fahrzeugtyp	5P	5PN	7N
EG-BE-Nr.	e9*2001/116*0050*..	e9*2007/46*0012*..	e1*2007/46*0402*.. e1*2007/46*0435*..

Handelsbezeichnung	Leon	
Fahrzeugtyp	1P	1PN
EG-BE-Nr.	e9*2001/116*0052*..	e9*2007/46*0013*..

Fahrzeughersteller	Skoda		
Handelsbezeichnung	Octavia (Limousine, Kombi)	Superb (Limousine, Kombi)	Yeti
Fahrzeugtyp	1Z	3T	5L
EG-BE-Nr.	e11*2001/116*0230*.. e11*2007/46*0012*..	e11*2001/116*0326*.. bis NT 31 e11*2007/46*0014*.. bis NT 21	e11*2007/46*0010*.. e112007/46*0034*..

Fahrzeughersteller	Volkswagen-VW		
Handelsbezeichnung	Golf 5, Golf 6	Golf Plus	Jetta, Golf Variant
Fahrzeugtyp	1K	1KP	1KM
EG-BE-Nr.	e1*2001/116*0242*.. e1*2007/46*0490*.. bis NT 04	e1*2001/116*0304*.. e1*2007/46*0491*..	e1*2001/116*0328*.. e1*2007/46*0492*.. bis NT 05

Handelsbezeichnung	Touran	Passat (ab 2005) B6 und B7	Eos
Fahrzeugtyp	1T	3C	1F
EG-BE-Nr.	e1*2001/116*0211*.. bis NT 35 e1*2007/46*0357*.. bis NT 13	e1*2001/116*0307*.. bis NT 36 e1*2007/46*0502*.. bis NT 10 DE*2007/46*0547*.. e1*2007/46*0547*..	e1*2001/116*0349*..

Handelsbezeichnung	Tiguan	Passat	Sharan
Fahrzeugtyp	5N	3CC	7N
EG-BE-Nr.	e1*2001/116*0450*.. bis NT 23 e1*2007/46*0487*.. bis NT 14	e1*2001/116*0468*..	e1*2007/46*0401*.. e1*2007/46*0434*..

Handelsbezeichnung	Jetta	
Fahrzeugtyp	16	16H
EG-BE-Nr.	e1*2007/46*0539*..	e1*2007/46*0584*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Nicht für Fahrzeuge mit lastabhängigem Bremsdruckregler an Achse 2
 Nicht für Fahrzeuge mit Niveauregelung.
 Nicht für Fahrzeuge mit serienmäßiger Luftfederung

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Verstärkung der Hinterachsfederung durch Einbau zusätzlicher Fahrwerksfedern in der serienmäßigen Hauptfeder auf besonderen Federsitzen

Die Bremswirkung, das Bremsverhalten sowie das Verhalten von ABS und ESP werden durch die Montage der Zusatzfedern nicht negativ beeinflusst. Die für das jeweilige Basisfahrzeug erteilte Genehmigung der Bremsanlage gemäß 71/320/EWG bzw. ECE R13 / R13H ist weiterhin anwendbar.

Die zulässige Achslast oder das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs werden durch die Verwendung der Zusatzfedern **nicht** erhöht.

Teileart	: Schraubendruckfeder
Herstellbetrieb	: Lieferant von MAD
Typ	: HV-199515
Ausführungen	: 1 Hinterachs-Zusatzfeder
Art und Ort der Kennzeichnung	: blaue Oberflächenbeschichtung
Oberflächenschutz	: Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	Hinterachs-Zusatzfeder, Typ A02
Feder-Kennzeichnung	blaue Beschichtung
Kennung	linear
Außendurchmesser (mm)	63,5 / 73,5
Drahtdurchmesser (mm)	6,5
Federlänge Lo (mm)	250
Gesamtwindungszahl	9,75

Endanschläge (Serienpuffer)	Hinterachse
Material	PUR

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung **aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen**.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.2 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Maximalhöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 420 mm.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller-/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1** Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- IV.2** Die Sensoren der Fahrerassistenzsysteme (z.B. Radarsensor, Kamerasysteme) müssen gem. Herstellervorgaben überprüft und ggf. justiert werden.
- IV.3** Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.
- IV.4** Der Einbau der Federn und Federsitze ist zu kontrollieren. Auf die richtige Zentrierung der oberen Federteller ist zu achten.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau der Federn und Federsitze erfolgt entsprechend der beiliegenden Einbauanleitung MAD Nr.: 19.46 unter Beibehaltung der serienmäßigen Endanschlüsse vgl. Punkt II. und unter Verwendung der mitgelieferten Federsitze, -teller und Befestigungsbolzen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	M. ZUSATZ-FAHRWERKSFEDERN AN ACHSE-2 (HA), MAD Holding B.V., TYP: HV-199515, KENNZ. : BLAUE BESCHICHTUNG **

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 (01/2018) unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

Einbauanleitung

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 04 102 080566) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 6 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Geschäftsstelle Essen, den 04.04.2019

Nachtrag P: Erweiterung des Verwendungsbereichs

PRÜFLABORATORIUM / TEST LABORATORY

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG

IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität

Schönscheidtstraße 28, 45307 Essen

DIN EN ISO/IEC 17025, 17020

Benannt als Technischer Dienst / Designated as Technical service
vom Kraftfahrt Bundesamt / by Kraftfahrt-Bundesamt: KBA – P 00004-96



Dipl.-Ing. Marquardt